



Amtsblatt für die Stadt Lichtenau

Nr. 15 Jahrgang 2012 ausgegeben am 28.12.2012

Seite 1

Inhalt

- 21/2012 Bekanntmachung über die Zuleitung an den Rat und die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2013
- 22/2012 Bekanntmachung der Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Borchon und der Stadt Lichtenau

Herausgeber: Stadt Lichtenau, Der Bürgermeister,
Lange Straße 39, 33165 Lichtenau
Telefon: 05295/89-30

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Stadtverwaltung Lichtenau abholen bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen. Zudem besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt im Internet unter www.lichtenau.de abzurufen. Das Amtsblatt der Stadt Lichtenau erscheint unregelmäßig, je nach Bedarf.

21/2012

BEKANNTMACHUNG

über die Zuleitung an den Rat und die Auslegung des Entwurfs der
Haushaltssatzung 2013

Der Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 2013 ist mit ihren Anlagen am 13. Dezember 2012 dem Rat zur Beratung zugeleitet worden.

Dieser liegt mit den Anlagen der Haushaltssatzung ab sofort bis zum Ende des Beratungsverfahrens im Rat während der allgemeinen Öffnungszeiten

montags bis freitags von	08.00 Uhr - 12.00 Uhr
montags + dienstags von	13.30 Uhr - 16.00 Uhr
donnerstags von	13.30 Uhr - 18.00 Uhr

im Verwaltungsgebäude der Stadt Lichtenau, Lange Straße 39, Zimmer 13, 33165 Lichtenau, öffentlich aus.

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige Einwendungen erheben, und zwar in der Zeit vom 14.01.2013 bis einschl. dem 28.01.2013.

Die Einwendungen sind schriftlich einzureichen oder zu Protokoll bei der Stadtverwaltung Lichtenau, Lange Straße 39, 33165 Lichtenau, zu geben. Über die erhobenen Einwendungen beschließt der Rat der Stadt Lichtenau in öffentlicher Sitzung.

33165 Lichtenau, 20.12.2012

Der Bürgermeister

gez.

Merschjohann

Stadt Lichtenau

Lichtenau, 27.12.2012

Bekanntmachung

der Veröffentlichung und Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Borcheln und der Stadt Lichtenau

Der Kreis Paderborn hat die öffentlich-rechtliche Vereinbarung gem. § 24 Abs. 2 i.V.m. § 29 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 298, 326) über die Zusammenarbeit der Gemeinde Borcheln und der Stadt Lichtenau im Bereich der EDV genehmigt.

Diese Vereinbarung inklusive der Genehmigung wurde im Amtsblatt für den Kreis Paderborn vom 12. Dezember 2012, 69. Jahrgang, Nr. 49, S. 1 veröffentlicht. Auf diese Veröffentlichung weise ich gem. § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG hin.

gez.

Merschjohann
Bürgermeister